

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den „Entwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zur Umsetzung von zentralen Zielen des Senats. Zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes und Sicherung zukünftiger Fachkräfte soll zum Ausbildungsjahr 2024/2025 ein durch eine Umlage von den Bremer Unternehmen finanzierter branchenübergreifender Ausbildungsunterstützungsfonds eingeführt werden. Das Gesetzesziel ist es, einen Beitrag zur Versorgung der Betriebe im Land Bremen mit einer ausreichenden Anzahl gut ausgebildeter Fachkräfte zu leisten und damit prekäre Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit aufgrund unzureichender Qualifikation präventiv zu vermeiden.

Denn trotz umfassender Fördermaßnahmen und erfolgreicher Netzwerke gibt es im Land Bremen seit Jahren ein strukturelles Defizit, welches sich im überdurchschnittlich hohen Anteil junger Menschen ohne formale Berufsqualifikation niederschlägt. Gleichzeitig fehlen benötigte Fachkräfte in vielen Berufen und die Zahl unbesetzter Ausbildungsstellen steigt sprunghaft an. Der Rückgang der Ausbildungsquote über die letzten Jahrzehnte und der hohe Anteil unverSORgter Jugendlicher sind Hinweise darauf, dass sich ohne Gegensteuerung diese ungünstige Arbeitsmarktkonstellation immer weiter verfestigt. Die Probleme mit der Stellenbesetzung vieler Klein- und Mittelbetriebe in der Berufsausbildung sind ebenfalls nicht zu übersehen. Diese Betriebe, die noch vor zehn Jahren weit überdurchschnittlich ausgebildet haben, haben ihre Ausbildung zurückgefahren und können ihren Fachkräftebedarf nicht mehr aus eigenen Reihen decken. Eine landesrechtliche Regelung ist notwendig, da tarifvertragliche Vereinbarungen der Sozialpartner:innen (wie im Bauhauptgewerbe) oder bundeseinheitliche Regelungen (wie in der Pflege) aktuell nicht zu erwarten sind.

Dem Senat ist es ein wichtiges Anliegen, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken. Um das Ausbildungssystem in Bremen zukunftsfähig zu gestalten, bedarf es innovativer Instrumente. Die existierenden umlagefinanzierten Ausbildungsfonds, z.B. im Bauhauptgewerbe, zeigen positive Wirkungen: So kann die Zahl der Ausbildungsplätze erhöht, die Qualität der Ausbildung verbessert, die gemeinschaftliche Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen ermöglicht und ein gerechter Kostenausgleich zwischen den ausbildenden und nicht-ausbildenden Unternehmen geschaffen werden.

Zwischen der ersten und der zweiten Lesung soll die staatliche Deputation für Wirtschaft und Europa mit dem Gesetzentwurf befasst werden. In diesem Rahmen sollen letzte Fragen und Änderungswünsche geklärt werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Ausbildungsunterstützungsfonds für die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen variieren entsprechend der Höhe der für die Abgabe und die Ausgleichszahlung gewählten Parameter. Die Freie Hansestadt Bremen hat eine Ab-

gabe in den Ausbildungsunterstützungsfonds bis maximal 0,3 % der Bruttolohnsumme (Arbeitnehmerbruttolohnsumme) jährlich zu leisten. Gleichzeitig bekäme die Freie Hansestadt Bremen einen Ausbildungskostenausgleich durch Ausgleichszuweisung zwischen 1.500 und 2.500 Euro für jeden Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO), den einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt (See-BAV).

Bei einer angenommenen Abgabenhöhe von 0,3 % und einem Ausgleichsbetrag von 2.500 Euro würde die Freie Hansestadt Bremen voraussichtlich rund 600.000 Euro Nettorückzahlung aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds erhalten. Bei einem Ausgleichsbetrag von 1.500 Euro und einer Abgabenhöhe von 0,3 % würde sich ein finanzielles Risiko für die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen in Höhe von rund 1 Mio. Euro ergeben. Der letztgenannte Fall dürfte nicht eintreten, da die Abgabenhöhe von 0,3 % auf Basis eines Ausgleichsbetrages von 2.500 Euro kalkuliert wurde. In dem Fall, dass der öffentliche Dienst Nettorückzahlungen aus dem Fonds erhält, erfolgt ein Vorschlag für die Verwendung durch den Senat.

Die Kosten, die mit der Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds anfallen, zum Beispiel für die Zahlungsabwicklung oder die Software-Entwicklung, sollen aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds finanziert werden, soweit diese nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen.

Anlage(n):

1. Anlage zu Drs-20-1783

Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen

(Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbÜFG)

Vom xx.xx.2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Das Land Bremen richtet einen Ausbildungsunterstützungsfonds ein. Der Ausbildungsunterstützungsfonds dient der Finanzierung eines Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 5, der in den § 4 und § 6 genannten Maßnahmen und Verwaltungsleistungen sowie einer Liquiditätsreserve.

(2) Die zugunsten des Ausbildungsunterstützungsfonds nach § 11 zu leistenden Abgaben werden zunächst im Haushalt vereinnahmt und anschließend einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt.

§ 2

Geltung

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. im Land Bremen ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten,
2. die Verwaltungsbehörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Zuständigkeitsbereich des Senats sowie für die sonstigen der Aufsicht des Senats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. die Verwaltungsbehörden der Stadtgemeinde Bremerhaven im Zuständigkeitsbereich des Magistrats Bremerhaven,
4. in denen jeweils mindestens eine Person im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt ist (Arbeitgeber).

Personen im Sinne dieses Gesetzes sind im Land Bremen beschäftigte

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- b) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,

- c) arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes einschließlich der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten im Sinne von § 1 des Heimarbeitsgesetzes,
- d) Beamtinnen und Beamte,
- e) Richterinnen und Richter.

(2) Von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind Arbeitgeber,

1. für die gesetzlich oder tarifvertraglich ein branchenspezifischer Ausgleichsfonds eingerichtet worden ist, der für alle Betriebe der Branche Gültigkeit hat und im Land Bremen Anwendung findet, sofern sie ihre bestehende Bindung an diesen branchenspezifischen Ausgleichsfonds gegenüber der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle nachweisen;
2. die ausschließlich Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind.

(3) Von der Anwendung dieses Gesetzes können Arbeitgeber ausgenommen werden, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5 unter eine durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bagatellgrenze fällt. Voraussetzung ist ein Antrag bei der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle. Bei der Ermittlung der Bagatellgrenze für Unternehmen sind die Arbeitnehmerbruttolohnsummen aller dem Unternehmen zugehörigen und im Land Bremen ansässigen Betriebe und Betriebsstätten gemeinsam zu berücksichtigen.

§ 3

Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Durch den Ausbildungsunterstützungsfonds soll ein Beitrag zur besseren Versorgung der Arbeitgeber im Land Bremen mit gut ausgebildeten Fachkräften geleistet werden.

(2) Insbesondere sind Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds

1. eine Erhöhung der Passgenauigkeit zwischen Ausbildungssuchenden und Ausbildungsplatzanbietern durch bedarfsorientierte Maßnahmen und damit die Verringerung der unvermittelten Bewerberinnen und Bewerber und der unbesetzten Ausbildungsplätze,
2. die Unterstützung von Arbeitgebern bei der Ausbildung von Auszubildenden mit besonderen Herausforderungen,
3. die Verbesserung der Ausbildungsqualität von Arbeitgebern sowie
4. die Erhöhung der Bereitschaft der Arbeitgeber im Land Bremen zur Ausbildung, vor allem durch Verminderung der Investitionsrisiken bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen.

§ 4

Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds

(1) Mit Hilfe des Ausbildungsunterstützungsfonds werden im Land Bremen zusätzlich zu den bereits vorhandenen staatlichen und kommunalen Angeboten Maßnahmen finanziert und durchgeführt, die dazu dienen, die in § 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. berufsbezogene Unterstützung und Beratung für Arbeitgeber, Auszubildende und Ausbildungsplatzsuchende;
2. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Berufsausbildung;
3. Förderung der Verbundausbildung und Ausbildungspartnerschaften sowie überbetrieblicher Ausbildungsangebote;
4. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Organisationsentwicklung und der Betriebs- und Unternehmensführung in Bezug auf Ausbildungserfordernisse;
5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität und der Ausbildungsberechtigung von Arbeitgebern;
6. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Eingliederung von Auszubildenden in das berufliche Umfeld durch Verbesserung besonderer, betriebsbezogener Kompetenzen;
7. Prüfungsvorbereitung von Auszubildenden im Bereich der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Der Verwaltungsrat schlägt die konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsbedarf für den Ausbildungsunterstützungsfonds gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa dem Senat vor. Der Senat beschließt den Finanzierungsbedarf.

(3) Durch die Maßnahmen darf die Erfüllung staatlicher Aufgaben, insbesondere im Bereich der allgemeinen schulischen Bildung, der Berufsschulen sowie der Erwachsenenbildung, nicht ersetzt werden. Gleiches gilt für staatliche oder kommunale arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Förderprogramme. Die Inanspruchnahme von Ausgleichszuweisungen und die Teilnahme an Maßnahmen des Fonds durch öffentliche Arbeitgeber bleibt unberührt.

§ 5

Ausbildungskostenausgleich

(1) Ein Ausbildungskostenausgleich wird durch Ausgleichszuweisung für Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung, nach den einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 des Bremischen Beamtengesetzes und nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt gewährt.

(2) Für Arbeitgeber wird jährlich auf Antrag eine Ausgleichszuweisung aus den Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds je Auszubildender oder Auszubildendem gewährt, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung für diese oder diesen seit mindestens vier Monaten ein bei den nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt zuständigen Stellen oder bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen zu erfassendes Ausbildungsverhältnis im Land Bremen besteht.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszuweisung ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu stellen.

(4) Die für die Antragsstellung notwendigen Angaben bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

(5) Die Höhe der Ausgleichszuweisung und etwaige Änderungen setzt der Senat auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung fest.

§ 6

Finanzierung der Verwaltungsleistungen

Kosten der Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds und der Zahlungsabwicklung nach § 8 werden den hierfür zuständigen Stellen aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds erstattet, soweit diese nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind.

§ 7

Ausschluss von Leistungen

Arbeitgeber, die gemäß § 2 Absatz 2 oder 3 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, und Arbeitgeber, die gemäß § 11 Absatz 5 von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit worden sind, können Maßnahmen nach § 4 und eine Ausgleichszuweisung nach § 5 nicht in Anspruch nehmen.

§ 8

Zuständigkeit für den Ausbildungsunterstützungsfonds

Für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds ist die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa zuständig. Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Bei der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird ein Verwaltungsrat zur Steuerung des Ausbildungsunterstützungsfonds eingerichtet.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Handwerkskammer Bremen, die Handelskammer Bremen - Industrie- und Handelskammer für Bremen und Bremerhaven, die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser e.V., die Arbeitnehmerkammer Bremen, der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat Bremerhaven.

(3) Die Mitglieder müssen ihren Arbeitsplatz im Land Bremen haben.

(4) Mindestens zwei Mitglieder sollen jünger als 35 Jahre sein. Der Verwaltungsrat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

(5) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat steuert den Ausbildungsunterstützungsfonds, gestaltet ihn aus und entwickelt ihn weiter.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere

1. einen Vorschlag zu den konkreten Maßnahmen nach § 4 sowie zu dem Finanzierungsbedarf für die Maßnahmen, wobei eine Untergrenze von 7 Millionen Euro nicht unterschritten werden soll. Bei den Maßnahmen berücksichtigt der Verwaltungsrat die bestehenden staatlichen Angebote, insbesondere diejenigen der Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven;
2. einen Vorschlag zur Höhe des Ausbildungskostenausgleichs nach § 5. Die Höhe der Ausgleichszuweisung soll zwischen 1 500 und 2 500 Euro je Auszubildender und Auszubildendem und Jahr liegen. Bei der Bemessung ist die Höhe der Arbeitnehmerbruttolohnsumme aller beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze zu Grunde zu legen;
3. einen Vorschlag zur Höhe der Ausbildungsabgabe. Der Gesamtbetrag der Ausbildungsabgabe darf höchstens 0,3 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen. Die Höhe der Ausbildungsabgabe richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf im Rahmen der Budgetplanung nach Nummer 4. Die Bemessungsgrundlage der Ausbildungsabgabe ist die Arbeitnehmerbruttolohnsumme der beitragspflichtigen Arbeitgeber im jeweiligen Kalenderjahr. Die Arbeitnehmerbruttolohnsumme eines Arbeitgebers ist der Gesamtbetrag aller Güter, die er den bei ihm beschäftigten Personen im Sinne dieses Gesetzes in Geld oder Geldeswert zukommen lässt;

4. eine detaillierte Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds. Dabei ist der Finanzbedarf für die unter § 4 benannten Maßnahmen, den Ausbildungskostenausgleich nach § 5, die Verwaltungsleistungen nach § 6 sowie die Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Die Liquiditätsreserve soll zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen; bis zum Vorliegen des ersten Jahresabschlusses ist dabei die Planung des aktuellen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Zu Beginn wird die Liquiditätsreserve in Schritten zwischen ein und zwei Prozent der Ausgaben des Referenzjahres aufgebaut. Davon abweichend werden nicht verausgabte Mittel in die Liquiditätsreserve überführt. Im Falle des Überschreitens der Obergrenze legt der Verwaltungsrat dem Senat einen Vorschlag zum Umgang mit den überschüssigen Mitteln vor.

Die Beschlüsse nach Nummer 1 bis 3 müssen spätestens alle drei Jahre, der Beschluss nach Ziffer 4 muss jährlich gefasst werden.

§ 11

Ausbildungsabgabe

(1) Die prozentuale Höhe der jährlichen Ausbildungsabgabe beschließt der Senat auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung.

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5 aus dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermitteln.

(3) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle kann bei nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Übermittlung die Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5 schätzen. Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens bestimmen.

(4) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle setzt gegenüber den Arbeitgebern die Ausbildungsabgabe fest. Die vom dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlende Ausbildungsabgabe wird anhand des Prozentsatzes nach Absatz 1 von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5 des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.

(5) Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und schriftlich nachgewiesen werden, können Arbeitgeber von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit werden. Der Antrag ist an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu richten. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags für den betreffenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 12

Rechtsverordnung

Der Senat trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über

1. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe,
2. das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches,
3. die von den Arbeitgebern an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermittelnden Daten,
4. die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz 3,
5. die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Tätigkeit, einschließlich der möglichen Einrichtung einer Geschäftsstelle und der öffentlichen Berichterstattung zur Budgetplanung und
6. die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die für die Erhebung der Ausbildungsabgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt sowie Mitteilungen nach § 11 Absatz 2 unterlässt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Die Geldbußen fließen entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 dem Ausbildungsunterstützungsfonds zu.

§ 14

Evaluierung

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit des Ausbildungsunterstützungsfonds werden von der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa zum 31. Dezember 2026 und im Anschluss alle vier Jahre unter Mitwirkung des Verwaltungsrates überprüft. Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft (Landtag) im Anschluss über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.

§ 15

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Bremische Landesverfassung misst dem Wert der Arbeit und der Berufswahl hohe Bedeutung bei. So sieht Artikel 8 der Bremischen Verfassung nicht nur ein Recht auf Arbeit, sondern auch die Freiheit der Berufswahl vor. Zudem bekennt sich der Verfassungsgesetzgeber in der Präambel zu einer gesellschaftlichen Ordnung, in der soziale Gerechtigkeit gepflegt wird. Die Förderung von Chancengerechtigkeit bei dem Zugang zum Arbeitsmarkt ist als eine wichtige staatliche Aufgabe zu sehen.

Das Gesetz soll deshalb den Ausbildungsmarkt im Land Bremen verbessern. Der Ausbildungsunterstützungsfonds soll einen Beitrag zur Versorgung der Arbeitgeber:innen im Land Bremen mit einer ausreichenden Anzahl gut ausgebildeter Fachkräfte leisten und prekäre Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit aufgrund unzureichender Qualifikation präventiv vermeiden.

Die Berufsbildungspolitik in Bremen und Bremerhaven setzt sich aus einer Vielzahl von Maßnahmen und Vereinbarungen zusammen. Gleichwohl bestehen auf dem Bremer Ausbildungsmarkt weiterhin strukturellen Defizite sowohl bei der Besetzung offener Ausbildungsplätze als auch bei Vermittlung Ausbildungswilliger. Daher ist es notwendig, ein zusätzliches Unterstützungssystem einzuführen, damit sich diese ungünstige Arbeitsmarktkonstellation nicht weiter verfestigt.

Insbesondere bei der beruflichen Erstausbildung sind auch die Bremer Arbeitgeber:innen gefragt, einen entscheidenden Beitrag zur Fachkräftesicherung zu leisten. Eine Beteiligung der Arbeitgeber:innen an einem zusätzlichen Unterstützungssystem für die duale Berufsausbildung ist ordnungspolitisch gerechtfertigt, wenn die Gruppennützigkeit der Abgabe besteht. Daher wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein branchenübergreifender Ausbildungsunterstützungsfonds eingeführt, der durch eine Umlage von den Bremer Arbeitgeber:innen finanziert wird und dabei auch den öffentlichen Dienst einbezieht. Durch dieses solidarische System des Ausbildungsunterstützungsfonds sollen die ausbildungswilligen Arbeitgeber:innen unterstützt und gemeinsam Lösungen zur Verbesserung des Ausbildungsmarkts gefunden werden. Von der Umlage werden insbesondere kleine Arbeitgeber:innen profitieren, da diese häufig Schwierigkeiten haben, die eigenen Fachkräftebedarfe zu decken. Die Basis einer zukunftsgerichteten Fachkräftesicherung ist die duale Berufsausbildung. Dabei sind sowohl die Potenziale junger Menschen mit schwierigen Startbedingungen als auch kleine Arbeitgeber:innen besonders zu unterstützen.

Gleichzeitig ist der Fonds eine Chance, jungen Menschen einen Zugang zu formaler Berufsqualifikation und damit zu gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen und prekäre Beschäftigung zu vermeiden. Dabei ist die Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds ein wichtiger Baustein einer innovativen Berufsbildungspolitik im Land Bremen.

Das Gesetz unterfällt der Gesetzgebungskompetenz der Freien Hansestadt Bremen. Nachdem die Versuche, auf Bundesebene eine Berufsausbildungsplatzabgabe gesetzlich zu verankern, wiederholt gescheitert sind, ist in kompetenzrechtlicher Hinsicht der Weg frei für eine entsprechende Sonderabgabe kraft Landesrechts. Der Bund hat weder mit dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz 1976 noch zu einem späteren Zeitpunkt von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis wirksam Gebrauch gemacht.

Die Finanzverfassung des Grundgesetzes geht vom Prinzip des Steuerstaates aus, steht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht steuerlichen Abgaben

aufgeschlossen gegenüber. Zu den nichtsteuerlichen Abgaben zählen auch Sonderabgaben, die sich durch eine gruppenspezifische Belastung, einen spezifischen Finanzierungszweck und die gruppennützige Verwendung des Abgabebaufkommens auszeichnen. Eine Berufsausbildungsplatzabgabe stellt nach der Sonderabgabendogmatik des Bundesverfassungsgerichts eine Sonderabgabe im engeren Sinne dar, die sich an den einschränkenden Kriterien zum Schutz der finanzverfassungsrechtlichen Grundentscheidung des Grundgesetzes für den Steuerstaat messen lassen muss.

Zu den einschränkenden Kriterien zählen namentlich die besondere Finanzierungsverantwortung, die Sachnähe und konkrete Finanzierungsverantwortung einer homogenen, bereits bestehenden und nicht erst durch den Abgabengesetzgeber gebildeten Gruppe, die gruppennützige Verwendung des Abgabebaufkommens sowie die verfahrensrechtliche Absicherung der Rechtmäßigkeit der Sonderabgabe durch Dokumentations- und Überprüfungspflichten.

Diesen Anforderungen wird die Ausbildungsabgabe gerecht. Insbesondere dient ihr Aufkommen der Deckung eines besonderen Finanzierungsbedarfs, denn sie dient dazu an ausbildende Betriebe Zuschüsse zu gewähren und Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Ausbildung zu finanzieren. Die Ausbildungsabgabe richtet sich an die homogene Gruppe der Arbeitgeberschaft und fußt auf der spezifischen Finanzierungsverantwortung der Arbeitgeber:innen für die berufliche Ausbildung. Letztere ergibt sich aus dem Umstand, dass nur sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für ein ausreichendes Ausbildungsangebot zu sorgen.

Eine Landesausbildungsumlage bzw. ein „Landesausbildungsfonds“ ist mit der Berufsfreiheit der Arbeitgeber:innen und dem Grundsatz der Lastenfreiheit (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Ausbildungsunterstützungsfonds)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Einführung des Ausbildungsunterstützungsfonds und beschreibt seine grundlegenden Ziele und Instrumente.

Eine Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich von möglichen Einnahme- und Ausgabeschwankungen sowohl unter- als auch überjährig.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist die haushaltsrechtliche Einordnung des Fonds als zweckgebundene Sonderrücklage festgelegt.

Der Fonds ist auf einen mehrjährigen Zeitraum angelegt. Die haushalterische Abbildung in Form einer zweckgebundenen Sonderrücklage trägt in besonderer Weise dieser Mehrjährigkeit Rechnung – in Analogie zu der haushalterischen Darstellung bei anderen mehrjährigen Programmen wie zum Beispiel der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFRE). Die Form der Sonderrücklage führt zu höherer haushalterischer Flexibilität für das überjährige Programm des Ausbildungsunterstützungsfonds.

Zu § 2 (Geltung)

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt:

- Unternehmen sind solche im Sinne des § 2 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz.
- Für Betriebe und Betriebsteile ist von den üblichen Begriffsbestimmungen auszugehen. Dabei ist vorrangig das Steuerrecht zu berücksichtigen.
- Betriebsstätten sind solche im Sinne des § 12 Abgabenordnung.

In Satz 2 wird definiert, welche Beschäftigten hinsichtlich des Anwendungsbereiches und hinsichtlich der Arbeitnehmerbruttolohnsumme als Personen im Sinne des Gesetzes berücksichtigt werden. Personen im Sinne des Satz 2 sind die in § 2 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz genannten.

~~Verbeamtete sowie angestellte Lehrer:innen, Rechts- und Lehramtsreferendar:innen zählen nicht als Personen im Sinne des Satz 2.~~

Zu Absatz 2

Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind aufgeführt. Die Bestimmung der Ausnahmen beruht auf den Überlegungen, dass das Gesetz die duale Berufsausbildung fördern und ausschließlich dort Anwendung finden soll, wo nicht bereits andere branchenspezifische Umlagesysteme greifen.

Zu Absatz 3

Es wird eine fakultative, auf Antrag zu gewährende Ausnahme für Arbeitgeber:innen vorgesehen, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme unter einer bestimmten Bagatellgrenze liegt. Arbeitgeber:innen, die unter die Bagatellgrenze fallen und auf Antrag von dem Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt ausgenommen werden, können insbesondere nicht gemäß § 7 vom Ausbildungsunterstützungsfonds profitieren. Dadurch wird die gruppennützige Verwendung der Fondsmittel sichergestellt.

Zu § 3 (Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds)

Die Vorschrift beschreibt in ihrem Absatz 1 die Ziele des Fonds allgemein und führt diese in Absatz 2 beispielhaft näher aus. Die Zielbestimmungen stellen insbesondere sicher, dass der Ausbildungsunterstützungsfonds nicht für allgemeine staatliche Aufgaben herangezogen werden darf und die Gruppennützigkeit wahrt.

Zu § 4 (Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds)

Aus den Mitteln des Fonds werden Maßnahmen finanziert, die zu den staatlichen Angeboten hinzutreten und diese nicht ersetzen können und sollen. Beispielhaft sind in den Nummern 1 bis 7 einzelne Maßnahmen aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 2

Es wird darauf verwiesen, dass die konkreten Maßnahmen und der jeweilige Finanzierungsbedarf vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen

senatorischen Behörde vorgeschlagen werden. Die verbindliche Entscheidung trifft der Senat.

Zu Absatz 3

Satz 2 verdeutlicht, welche über die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten staatlichen Aufgaben (insbesondere allgemeine Schulbildung) hinaus nicht durch den Fonds ersetzt werden dürfen: Eine Ersetzung ist demnach ausgeschlossen hinsichtlich sonstiger Maßnahmen, die derzeit bereits staatlich finanziert werden oder staatlich zu finanzieren sind. Die Sperre betrifft hingegen keine von dritter Seite bereitgestellten Angebote (z.B. Maßnahmen, die die Wirtschaft oder die Freie Hansestadt Bremen als Arbeitgeberin selbst durchführt), sofern die Gruppennützigkeit gewahrt bleibt.

Zu § 5 (Ausbildungskostenausgleich)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift hat den Ausbildungskostenausgleich zum Gegenstand und bestimmt, für welche Ausbildungen dieser gewährt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt Anspruchsvoraussetzungen des Ausbildungskostenausgleiches fest. Anspruchsberechtigt sind Arbeitgeber:innen im Sinne von § 2 Absatz 1 für ihre im Land Bremen durchgeführten Ausbildungsverhältnisse, die den genannten Anforderungen entsprechen.

Die Gewährung der Zuweisung setzt einen Antrag voraus. Bei Vorliegen der sich auch aus den nachfolgenden Absätzen ergebenden Antragsvoraussetzungen ist diesem zu entsprechen.

Zu Absatz 4

Um einen Antrag im Sinne dieser Vorschrift bearbeiten zu können, müssen bestimmte Daten verarbeitet werden. Die Bestimmung dieser Daten erfolgt gemäß Absatz 4 durch Rechtsverordnung des Senats.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz sieht vor, dass die erstmalige Bestimmung der Höhe der Ausgleichszuweisung sowie künftige Anpassungen durch Rechtsverordnung des Senats erfolgen.

Zu § 6 (Finanzierung der Verwaltungsleistungen)

Die für die Verwaltung des Fonds und die Zahlungsabwicklung entstehenden Kosten sind aus den Mitteln des Fonds zu bestreiten.

Sofern die mit der Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds und der Zahlungsabwicklung entstehenden Kosten nicht innerhalb des Budgets des einschlägigen Produktplans gedeckt werden können, werden sie aus den Mitteln des Fonds beglichen.

Zu § 7 (Ausschluss von Leistungen)

Um den verfassungsrechtlichen Geboten der Homogenität und der Gruppennützigkeit Rechnung zu tragen, stellt die Vorschrift klar, dass Arbeitgeber:innen, die grundsätzlich (§ 3 Absatz 2), wegen Unterschreiten der Bagatellgrenze (§ 3 Absatz 3) oder wegen Vorliegen eines Härtefalls (§ 11 Absatz 5) nicht zur Leistung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, auch keine Leistungen nach den §§ 4 und 5 in Anspruch nehmen und somit nicht vom Ausbildungsunterstützungsfonds profitieren können.

Zu § 8 (Zuständigkeit für den Ausbildungsunterstützungsfonds)

Die Vorschrift enthält notwendige Zuständigkeitsbestimmungen.

Zu § 9 (Verwaltungsrat)

Zu Absatz 1

Nach dem Konzept des Gesetzes erfolgt die Steuerung des Ausbildungsunterstützungsfonds durch einen Verwaltungsrat.

Zu Absätzen 2 bis 6

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie weitere Vorgaben zu dessen Ausgestaltung und seiner Arbeitsweise sind geregelt.

Zu § 10 (Aufgaben des Verwaltungsrats)

Zu Absatz 1

Über die grundlegende Steuerungsaufgabe des Verwaltungsrats hinaus obliegt diesem auch die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Ausbildungsfonds.

Zu Absatz 2

Beispielhaft werden vom Verwaltungsrat zu fassende Beschlüsse aufgeführt. Der Beschluss von Maßnahmen im Sinne von Nummer 1 kann auch für einen mehrjährigen Zeitraum erfolgen, vorausgesetzt, die Finanzierung ist für den gesamten Maßnahmenzeitraum sichergestellt.

Bei der Ermittlung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme sind ausschließlich im Land Bremen beschäftigte Personen im Sinne von § 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat trifft nach Absatz 2 Nummer 4 auch den Beschluss über eine Budgetplanung unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve. Diese dient dazu, im Fall von schwankenden Einnahmen und Ausgaben, entstehende Kosten fristgemäß begleichen zu können. Ein Fonds, der zukünftige Daueraufgaben erledigen und finanzieren soll und sich aus Einnahmen speist, die nicht vorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Schwankungen unterliegen, ist zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Aufgaben auf eine Liquiditätsreserve angewiesen. Sie muss aber in ihrer Höhe dem Zweck angemessen sein, eventuelle Deckungslücken aufzufangen. Außerdem müssen Überschüsse in die Einnahmen des Folgejahres überführt werden. Der Beschluss nach Absatz 2 Nummer 4 muss jährlich neu gefasst werden.

Ein Prozentsatz von maximal 10 Prozent der Ausgaben des Vorjahres ist angemessen, um mögliche Schwankungen zu kompensieren. Zugleich darf die Liquiditätsreserve nicht weniger als 5 Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen, um das Risiko der Unterfinanzierung des Fonds zu vermeiden. Der Beschluss zur Höhe der Ausbildungsabgabe gemäß Absatz 2 Nummer 3 kann auch für einen Mehrjahreszeitraum getroffen werden. Dieser darf drei Jahre nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat kann die Höhe der Ausbildungsabgabe auch nach Ablauf des vorhergehenden Zeitraums beibehalten.

Zu § 11 (Ausbildungsabgabe)

Zu Absatz 1

Es wird bestimmt, dass der Senat die prozentuale Höhe der Ausbildungsabgabe durch Rechtsverordnung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festlegt. Die Kriterien, nach denen der Verwaltungsrat die Höhe der Ausbildungsabgabe vorzuschlagen hat, werden in § 10 Absatz 2 Nummer 3 festgelegt.

Zu Absätzen 2 und 3

Enthalten sind zentrale Vorgaben über die den Arbeitgeber:innen im Rahmen des Gesetzes obliegenden Meldepflichten einschließlich einer Bestimmung zur Schätzung der Abgabe.

Zu Absatz 4

Die Festsetzung der Ausbildungsabgabe gegenüber den Arbeitgeber:innen erfolgt durch Verwaltungsakt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass Arbeitgeber:innen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, auf Antrag von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe befreit werden können. Als Beispiel wird der Fall genannt, dass die Höhe des Abgabebetrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Mit dieser Regelung soll eine finanzielle Überforderung von Arbeitgeber:innen durch die Ausbildungsabgabe verhindert werden. In ihren Anwendungsbereich dürften insbesondere kleine Arbeitgeber:innen mit nur geringen Umsätzen oder sehr wenigen Beschäftigten fallen, die von der Ausbildungsplatzabgabe unter Umständen trotz der an der Arbeitnehmerbruttolohnsumme anknüpfenden Bemessung nach Abs. 1 und 4 durch diese übermäßig belastet werden können. Solche Umstände könnten zum Beispiel eine drohende Insolvenz sein. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf Einzelfälle beschränkt und restriktiv auszulegen.

Zu § 12 (Rechtsverordnung)

Die Vorschrift enthält gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass verschiedener, für den Vollzug des Gesetzes notwendiger Rechtsverordnungen durch den Senat.

Zu Nummer 5

Eine Geschäftsstelle für den Verwaltungsrat kann bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingerichtet werden. Zur Kostendeckung der Geschäftsstelle gelten die Ausführungen der Gesetzesbegründung zu § 6.

Zu § 13 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 einen Ordnungswidrigkeitstatbestand Absatz 2 regelt die Höhe der Geldbuße, während Absatz 3 die für die Ahnung der Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde benennt sowie den Zufluss der Geldbußen an den Ausbildungsunterstützungsfonds vorsieht.

Zu § 14 (Evaluation)

Die Evaluationsklausel stellt neben einer Wirkkontrolle des Gesetzes im Allgemeinen insbesondere sicher, dass der Ausbildungsunterstützungsfonds bzw. die zu seiner Finanzierung erforderliche Ausbildungsplatzabgabe nur solange besteht bzw. erhoben wird, wie diese Belastung der für den beruflichen Teil der dualen Berufsausbildung in Finanzierungsverantwortung stehenden Arbeitgeber:innen aufgrund der Versorgungs- und Besetzungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt geboten ist.

Zu § 15 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.